



^b
**UNIVERSITÄT
BERN**

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche
Fakultät

Ausführungsbestimmungen zum Reglement 30+ Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 des Reglements vom 27. November 2012 über die Zulassung zum Studium an der Universität Bern für Personen, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben (Reglement 30+),

beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Ausführungsbestimmungen regeln den zweiten Teil des Aufnahmeverfahrens für Personen, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben, die allgemeinen Zulassungsbedingungen der Universität nicht erfüllen und sich für ein Major-Studienprogramm an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angemeldet haben.

Art. 2 Verantwortlichkeit für den zweiten Teil des Aufnahmeverfahrens

Die oder der Fakultätsverantwortliche ist im Auftrag der Fakultät für Organisation und Durchführung des zweiten Teils des Aufnahmeverfahrens zuständig. Seine Aufgaben ergeben sich aus Artikel 14 des Reglements 30+.

2. Aufnahmeverfahren an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

Art. 3 Voraussetzungen für den Nachweis der Hochschulreife

¹ Im Hinblick auf das Studium an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät werden folgende Kompetenzen erwartet und geprüft:

- a* Mathematikkenntnisse auf Maturitätsniveau
- b* Fremdsprachenkenntnisse Englisch.

² Die Englisch-Kenntnisse sind mit einem der folgenden Zertifikate nachzuweisen:

- IELTS: Minimale Durchschnittsnote von 6.5, wobei in jedem einzelnen Teilbereich eine Minimalnote von 6.0 erreicht werden sollte.
- Internet TOEFL: Minimalpunktzahl von 88 und ein Minimum von 24/30 in den Lese-

und Schreibtests sowie ein Minimum von 20/30 in den Hörverständnis- und Mündlichkeitstests.

- Cambridge Certificate of Proficiency in English: Bestanden mit Note C oder höher.
- Cambridge Certificate of Advanced English: Bestanden mit Note C oder höher.

Art. 4 Form der Aufnahmeprüfung

Das Aufnahmeverfahren wird in folgender Form durchgeführt:

- schriftliche Prüfung von 60 Minuten Dauer zu mathematischen Grundlagen für das Universitätsstudium

Art. 5 Bewertung

Die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Überprüfungsformen werden durch den Fachausschuss (Art. 8) mit „erfüllt“ / „nicht erfüllt“ bewertet.

Art. 6 Ergebnis des zweiten Teils des Aufnahmeverfahrens

¹ Der Fachausschuss fällt aufgrund der Überprüfungen gemäss Artikel 3 und 4 den Entscheid über das Erfüllen der Anforderungen des zweiten Teils des Aufnahmeverfahrens.

² Im Falle eines positiven Ergebnisses hat die Studienanwärterin oder der Studienanwärter den Nachweis über die Hochschulreife für den gewählten Studiengang erbracht.

³ Das Ergebnis des zweiten Teils des Aufnahmeverfahrens wird den Studienanwärterinnen und Studienanwärtern sowie der Abteilung Zulassung, Immatrikulation und Beratung durch die Fakultät mitgeteilt.

⁴ Ein negativer Entscheid wird durch die Fakultät in Form einer anfechtbaren Verfügung eröffnet.

3. Organisation

Art. 7 Fakultätsverantwortliche oder Fakultätsverantwortlicher

Für die Organisation und Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist die Dekanin oder der Dekan der Fakultät verantwortlich. Er kann administrative Aufgaben an den Fachausschuss (Art. 8) delegieren.

Art. 8 Fachausschuss

Der Fachausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Prüfungskommission (gemäss Fakultätsreglement Art. 23). Die Zuständigkeit und das Verfahren ist in Art. 24 des Fakultätsreglements geregelt.

4. Rechtspflege

Art. 9 Rechtsmittel

¹ Wer mit einem Entscheid des Fachausschusses nicht einverstanden ist, kann eine Verfügung der Dekanin oder des Dekans verlangen.

² Gegen Verfügungen der Organe der Fakultät kann Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden.

5. Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen bilden Anhang zum Reglement 30+ und treten nach Genehmigung durch die Universitätsleitung auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Bern, 13. Dezember 2012

Im Namen der Wirtschafts- und
Sozialwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:

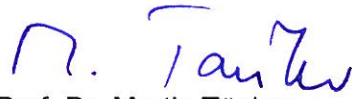


Prof. Dr. Klaus Armingeon

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 18. Dezember 2012

Im Namen der Universitätsleitung
Der Rektor:



Prof. Dr. Martin Täuber